



Agenda 21-Rat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Geschäftsadresse:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und
Wirtschaft, Neuer Markt 3, 18055 Rostock
Tel / Fax: 0381/ 381 6148/ 6901
katharina.haeusler@rostock.de

Rostock, 18.01.2021

Protokoll der Sitzung vom 16.12.2020

Zeit/Ort: 17:30-19:30 Uhr, hybrid - Bürgerschaftssaal /
GoToMeeting

Anwesende: **Mitglieder des Rates:** siehe Teilnahmeliste
Aus der Verwaltung/ Gäste: siehe Teilnahmeliste
Leitung: Karola Frömel
Protokoll: Katharina Häusler, Christoph Fischer

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Formalien
2. Der Bebauungsplan Kiefernweg als Anwendungsfall der Leitlinien zur Stadtentwicklung
3. Informationen aus den Agenda 21-Arbeitskreisen und aus dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
4. Verschiedenes

1. Begrüßung und Formalien

Frau Frömel begrüßt die Mitglieder und Gäste des Agenda 21-Rates zur Sitzung und stellt Frau Bluhm als neues Mitglied und Frau Häusler als neue Ansprechpartnerin für die Geschäftsstelle des Agenda 21-Rates vor.

Das Protokoll der vergangenen Sitzung im August wird bestätigt.

2. Der Bebauungsplan Kiefernweg als Anwendungsfall der Leitlinien zur Stadtentwicklung

Aus Sicht des Agenda 21-Rates wurden bei dem B-Plan Kiefernweg die Leitlinien **IV (Rostock ist Vorreiter im Klimaschutz)** und **VIII (Grüne Stadt am Meer)** nicht ausreichend berücksichtigt.

Das federführende Amt bei der Aufstellung des bereits rechtskräftigen B-Plans Kiefernweg war das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft (Amt 61) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Herr Maronde (Abteilungsleiter Verbindliche Bauleitplanung / Bauvorhaben und Stadtgestaltung) hält einen Vortrag zum Thema „*Der Bebauungsplan Kiefernweg als Anwendungsfall der Leitlinien zur Stadtentwicklung - Energieversorgung als Thema in B-Plänen*“. Die Präsentation befindet sich in der Anlage zu diesem Protokoll.

Auf Seiten des Amtes besteht die Frage, ob der Agenda 21-Rat frühzeitig über künftige Projekte informiert werden möchte. Da B-Planverfahren entsprechenden gesetzlichen Vorgaben unterliegen (Aufstellungsbeschluss, Entwurf, Satzung), könnte die frühzeitige Einbindung bereits vor dem Aufstellungsbeschluss erfolgen.

Im Folgenden halten Frau Dr. Koziolk (Amtsleiterin) und Frau Schuster (Abteilungsleiterin Immissionsschutz, Klimaschutz und Umweltplanung – Amt 73) vom Amt für Umwelt- und Klimaschutz einen Vortrag zum Thema „*Klimaschutz und Klimawandelanpassung in der Bauleitplanung*“. Die Präsentation befindet sich ebenfalls in der Anlage zu diesem Protokoll.

Frau Dr. Koziolk berichtet im Vorfeld der Präsentation, dass die Leitlinien der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als wichtige Planungsgrundlage des Amtes fungieren. Dabei stellt sich die Frage, wie man von den Leitlinien zu qualifizierten Festsetzungen in der Bauleitplanung kommt: Eine Gemeinde kann Regelungen zur Bauleitplanung nicht eigenmächtig verschärfen. Die Nennung des Klimaschutzes im Baugesetzbuch definiert keinen Vorrang.

Unter Berücksichtigung der Leitlinien sind in der Vergangenheit bereits diverse Konzepte angefertigt worden bzw. in Planung (z.B. Masterplan 100% Klimaschutz (s. Maßnahme SV13 > Klimaschutz in der Bauleitplanung), Rahmenkonzept zur Anpassung an den Klimawandel, integriertes Entwässerungskonzept, Konzepte zum Lokalklima (Frischluff- und Kaltluftgebiete), Hitzeplan, Umwelt- und Freiraumkonzept). Diese Konzepte und Vorarbeiten bilden eine wichtige Grundlage für die örtliche Bauleitplanung. Je detaillierter die Fachkonzepte desto besser die Einbringung in bauleitplanerischen Prozesse.

In der Diskussion zum Vortrag wurde folgendes erörtert:

- Frage bezüglich Konflikt Fernwärmeversorgung WIRO (z.B. Werfdreieck)
 - Das Amt für Umwelt- und Klimaschutz hat beim Werfdreieck eher eine Energieversorgung mittels Fernwärme gesehen

- Versorgung mit Fernwärme hat oftmals wirtschaftliche Gründe (Infrastruktur vorhanden)
- Entwicklung Erneuerbarer Energien soll dennoch nicht gestoppt werden, insbesondere wenn sie CO₂ einsparen
- Frage warum Klimaaspekte nicht berücksichtigt werden? Wie kann der Zwang zur Umsetzung gestärkt werden (Begründungslast)?
 - je detaillierter die Fachkonzepte zum Klimaschutz desto schwerer können klimaschutzrelevante Belange weggewogen werden
- Frage hinsichtlich des B-Planverfahrens: Was war beim Kiefernweg anders als bei vielen anderen Planungsprozessen?
 - Thema Energie war von Anfang an höher gestellt, da Gebiet am Rande der Stadt liegt (Fernwärmenetz dort nicht vorhanden)
 - Idee Nahwärmeinsel zu schaffen war gut
 - unterschiedliche Varianten wurden diskutiert
- zukünftige Diskussion vor dem Aufstellungsbeschluss der B-Pläne durchführen (z.B. Workshops)

Im Anschluss erfolgt ein Statement vom Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen (Amt 67) durch Frau Matthäus (Sachgebietsleiterin Landschaftsplanung) und Frau Henschel (Sachbearbeiterin Grünplanung).

Das Amt setzt sich für Grünflächen und weitere Naturschutzbelange ein. Für die Bearbeitung des B-Plans Kiefernweg sind die Leitlinie **Grüne Stadt am Meer** sowie das Umweltqualitätszielkonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock maßgeblich.

Der B-Plan ist von Grün geprägt. Grünflächen wurden multikodiert (mehrere Nutzungen möglich) und Dachbegrünungen festgesetzt. Jedoch muss sich die Grünordnung der Bebauung unterordnen, sodass wirtschaftliche Interessen oftmals Vorrang haben. Die Auslastung der Fläche mit Einfamilienhäusern wird als kritisch gesehen. Damit Naturschutzbelange berücksichtigt werden können, hat das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen eine Reihenhausbebauung vorgeschlagen.

In der Diskussion zum Statement wurde folgendes erörtert:

- Grünplanung eher enttäuschend: wenig Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern auf Grünflächen (nur etwa 10%)
- Anpflanzungen sollten sich auf etwa 30% belaufen bzw. sollte die Diversität gefördert werden
- Festsetzung zur Dachbegrünung werden häufig durch Befreiungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zurückgesellt
- Wertschöpfung der Grünflächen/ehrliche Kompensation wünschenswert > verwunderlich wie Kompensation (in Anbetracht des Eingriffs durch das Vorhaben) ausschließlich auf Plangebiet erfolgen kann
- Frage Dachbegrünung: Welche gesetzlichen Regelungen stehen entgegen?
 - keinen Grund eine Dachbegrünung nicht festzusetzen
 - Im B-Plan Kiefernweg wurde eine Dachbegrünung insb. hinsichtlich der Regenwasserrückhaltung festgesetzt
 - Ziel: Ausgeglichener Wasserhaushalt (Versickerung/ Verdunstung/ Rückhalt)
- Es wurde versucht ein neuartiges/innovatives Entwässerungskonzept im B-Plan (in Abstimmung mit Experten) festzusetzen
 - kann so aber nicht mehr im B-Plan umgesetzt werden, da technische Grenzen erst jetzt sichtbar werden

Allgemeine Diskussionsrunde:

- CO₂-Freiheit: Wirtschaftliche Gründe haben Vorrang vor Klimaschutzmaßnahmen, obwohl der Bund Klimaschutz fordert. Zukünftig können Maßnahmen zur Klimawandelanpassung immense Kosten für die Stadt verursachen. Wie kann dieser Konflikt für die Stadt gelöst werden?
- Klimawandelanpassung: Veränderung der Jetstreams wichtiges Thema, da damit u.a. vermehrt Starkregenereignisse einhergehen können (problematisch bezgl. Regenwasserabfluss)
 - Das Amt für Umwelt- und Klimaschutz informiert dazu über folgende Punkte:
 - derzeitige Erstellung eines Entwässerungsplans (Kommunale Gemeinschaftsaufgabe)
 - AG aus kommunalen Akteuren gegründet
 - Ergebnisse müssen in neue B-Pläne übertragen werden
 - mehrere Forschungsprojekte (z.B. mit der Universität Rostock) um Entwässerungsproblematik zu entschärfen
 - jeder B-Plan, der neu aufgestellt wird, hat das Thema Entwässerung als besonderes Augenmerk (das Amt für Umwelt- und Klimaschutz bietet an, dies gezielt dem Agenda 21-Rat darzustellen)
 - neben einem Energiekonzept soll auch ein Entwässerungskonzept für das jeweilige B-Plangebiet erstellt werden
- Die Vermeidung des CO₂-Ausstoßes hat noch keinen Vorrang. Es muss jetzt gehandelt werden und nicht erst in 5-10 Jahren, wenn Gesetze erlassen wurden.
Auf einer in der 51. KW besuchten Veranstaltung zum Thema Einsparmöglichkeiten bei Wärme wurde auch über das Thema „dichtere Bebauung“ diskutiert. Welche Möglichkeiten hat hier die Stadt?
 - hohe Nachfrage nach Einfamilienhäusern
 - Beim B-Plan „Neue Hufe“ in Gehlsdorf wird derzeit eine dichtere Bebauung geprüft.
 - Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft möchte mittels Öffentlichkeitsarbeit über verschiedene alternative Wohnformen (Atriumhäuser, Teppichhäuser) informieren.
 - Beim Thema Bebauung darf zudem die aktuelle Problematik der Segregation nicht außen vor gelassen werden.
 - Hinsichtlich des Klimaschutzes muss man über den gesetzlichen Rahmen der Bauleitplanung hinaus zusätzliche Lösungen finden.
 - Bereits vorhandene Konzepte wie das Umweltqualitätszielkonzept 2005 (vom Amt für Umwelt- und Klimaschutz) bilden für die Bauleitplanung daher wichtige Grundlage
 - Das Umweltqualitätszielkonzept 2005 muss nachgeschärft werden > Fortschreibung notwendig
- Wie will Agenda 21-Rat mit den gewonnenen Ergebnissen weiter verfahren?
 - Schwierigkeit rechtlich zu verankern
 - auf positiven Effekt der jetzigen Planungen setzen
 - Agenda 21-Rat hat keinen unmittelbaren Einfluss
 - Prüfung, ob ein Positionspapier mit wesentlichen Belangen erstellt werden kann
- Möchte Agenda 21-Rat mehr in Planungen eingebunden werden und wenn ja, wie stellt der Rat sich das genau vor?
 - diesbezüglich erfolgt nochmal interne Diskussion

- Angebot von Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft bzgl. der Bereitstellung von z.B. Planungsständen > könnte über die Geschäftsstelle verteilt werden
- 1 mal im Jahr könnte *Klimaschutz in B-Plänen* Thema im Agenda 21-Rat sein
- Gibt es Beispiele dafür, dass versäumte Einsparungen jetzt beim Klimaschutz zu nachträglichen Mehrkosten führen? Wenn ja, welche?
 - aktuell nicht bekannt
 - Anmerkung: durch vorgezogene Modernisierungs- bzw. Umbaumaßnahmen jedoch zu erwarten (AK EWR wird dieses Thema aufnehmen)

3. Informationen aus den Agenda 21-Arbeitskreisen und aus dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Es fanden bisher keine Treffen der Arbeitskreise „Stadt- und Regionalentwicklung“ und „Energiewende“ statt. Es wurde über die Sitzung zum Wärmeplan informiert. Die Projektgruppe erarbeitet einen Wärmeplan und diskutiert über eine effizientere Energieversorgung für die Stadt.

4. Verschiedenes

Die abgestimmten Sitzungstermine für das kommende Jahr wurden von der Geschäftsstelle an die Mitglieder gesendet.

Zudem wurde sich nach dem Stand des Schreibens an den OB zum Thema „Nachhaltige Stadtentwicklung“ erkundigt. Der Stand des Schreibens ist nicht bekannt. Die Geschäftsstelle bemüht sich um eine Klärung des Sachverhaltes.

Karola Frömel
Stellv. Sprecherin
des Agenda 21-Rates

Sitzung des Agenda 21–Rates am 16.12.2020

Der Bebauungsplan „Kiefernweg“ als Anwendungsfall der Leitlinien zur Stadtentwicklung

„Energieversorgung“ als Thema in B-Plänen

Ralph Maronde

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Leitlinien der Stadtentwicklung =
breit aufgestellt (weitgehend allgemein gehalten), übergeordnet und
bei allen weiteren Planungen zu beachten



GRUNDSÄTZE

Bebauungspläne:

- Grundsätzen nach § 1 und 1a BauGB sind Rechtsgrundlage; diese Grundsätze sind in B-Plänen insbesondere zu berücksichtigen; Leitlinien sind teilweise konkreter/lokalspezifisch
- § 1 (6) Nr. 11 BauGB – beschlossene städtebaulichen Konzepte und Planungen der Kommune sind zu beachten; Leitlinien sind nicht räumlich verortet
- jeweils relevante Themen (aus den Leitlinien) fließen als Belange in die Abwägung ein – eine ausgewogene/gerechte Abwägung ist dabei zu gewährleisten (§1 (7) BauGB) – kein genereller Vorzug

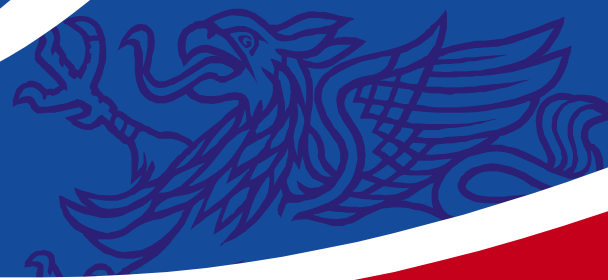
B-Plan-Verfahren unterliegen gesetzlichen Vorgaben (BauGB) und durchläuft verschiedene Schritte (u.a. bei der Beteiligung der Öffentlichkeit - § 3 und 4a BauGB)

Erwartet der Agenda 21-Rat eine besondere Form der Beteiligung, über die gesetzlich vorgegebenen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus?

Anmerkung: mit dem „Beteiligungsleitfaden“ wird es für jedes Planungsvorhaben der Stadt eine Festlegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit geben

Leitlinien - **Relevanz** für den B-Plan „Kiefernweg“

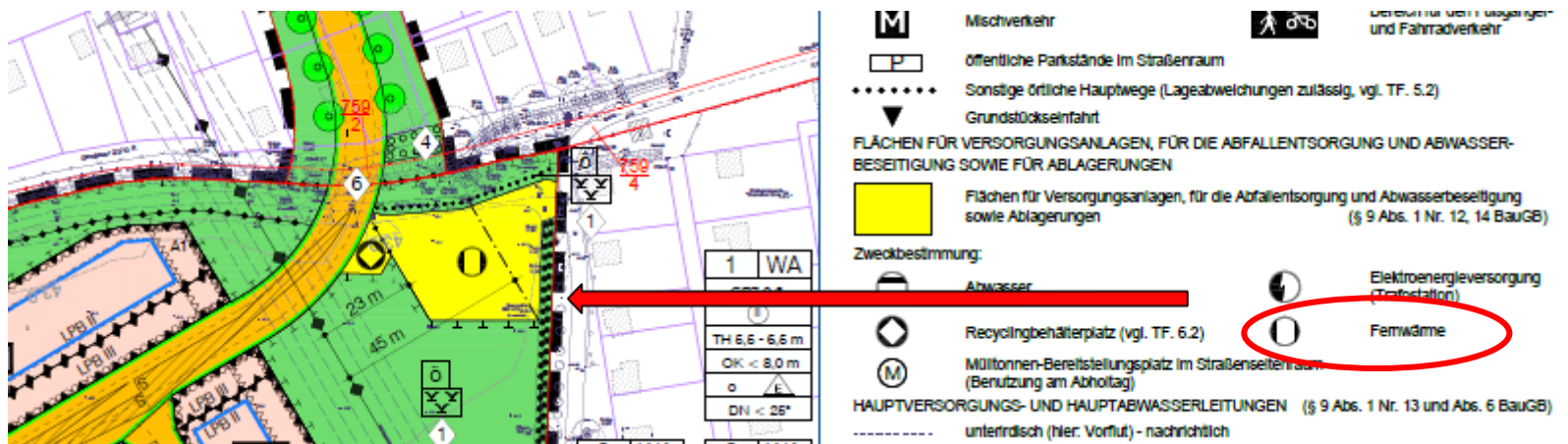
- I** Stadt der Wissenschaft und Forschung
- II** Hafenstadt und Wirtschaftszentrum
- III** Stadt des Tourismus
- IV** Rostock als Vorreiter im Klimaschutz
- V** Stadt der Bildung, Kultur und des Sports
- VI** Soziale Stadt
- VII** Hansestadt und Seebad –
Verpflichtung für die Baukultur
- VIII** Grüne Stadt am Meer



im Einzelnen - - - Leitlinien - B-Plan „Kiefernweg“

IV.3 – den Anteil regenerativer Energien kontinuierlich steigern

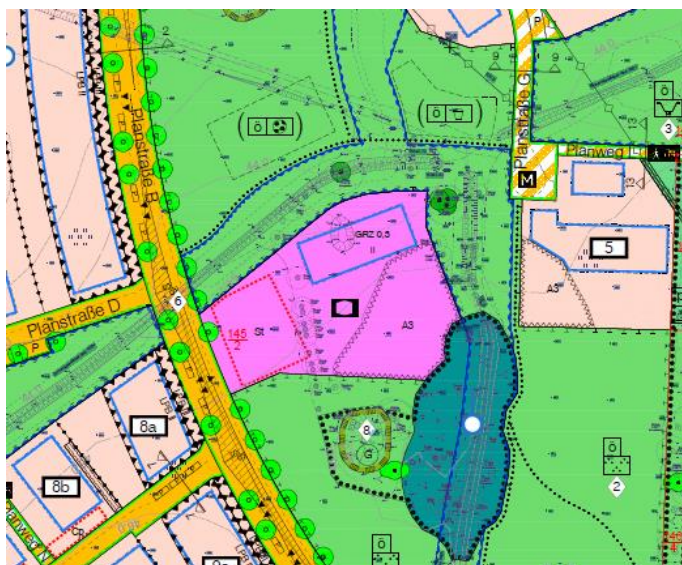
- Festsetzung einer Versorgungsfläche für Fernwärme
- in der Begründung/ dem Umweltbericht wird auf „Alternativen“ eingegangen



im Einzelnen - - - Leitlinien - B-Plan „Kiefernweg“

VI.1 – Lebensqualität für Kinder, Jugendliche und Familien erhöhen

- Entwicklung eines Wohnstandortes mit hoher Eignung für Familien (Eigentumsbildung)
- Standort für Kita/Spiel- und Sportflächen (familiennah)



im Einzelnen - - - Leitlinien - B-Plan „Kiefernweg“

VII.1 – Stadtplanung und Architektur setzen auf Qualität

- **hier keine „Innenentwicklung“**, auf Grund der besonderen Anforderungen dieser Wohnform
- attraktive Durchgrünung

VII.4 – Wohnen in der Stadt als besondere Qualität herausstellen

- Angebot für alle Haushaltsformen und Einkommensgruppen schaffen
- städtische Flächen/eigene Wohnungsgesellschaft nutzen

im Einzelnen - - - Leitlinien - B-Plan „Kiefernweg“

VIII.1 – Anpassungsstrategien an den Klimawandel entwickeln

- Entwässerungsgräben erhalten;
Strukturierung des Gebietes;
Kaltluftschneisen sichern

VIII.3 – Natur und Lebensräume bewahren und vernetzen

- Übernahmen aus der Vorplanung
„Strukturkonzept Biestow – Am
Kringelgraben“

VIII.5 – Gewässer schützen, Küsten- und Hochwasserschutz sichern

- Gebäudeausrichtung
- Entwässerungsgräben zur Ableitung
von Oberflächenwasser (Schutz bei
Starkregenereignissen)

Energieversorgung als Thema in B-Plänen

B-Pläne sind an den Katalog der Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB gebunden

§ 9 (1) Nr. 12 BauGB: Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung

Im Beschluss zum Klimanotstand (17.06.2020) enthalten

14. Energiekonzepte für Bebauungspläne mit erneuerbaren Energien + Fernwärme

Bei der Erstellung von Bebauungsplänen soll zukünftig grundsätzlich ein Energiekonzept erstellt werden. Die Rahmenbedingungen hinsichtlich Umfang und Zuständigkeiten werden mit den beteiligten Fachämtern in geeigneter Form geregelt.

Energieversorgung als Thema in B-Plänen

zukünftig:

- Energiekonzept ergänzend zum B-Plan
- Konzept ist dann
 - a) Grundlage für Festsetzungen im B-Plan
 - b) Regelung für die Umsetzung
- Frage, ob Konzept zu beschließen ist
- frühzeitige Einbindung der Beteiligten

Ergänzung zu den Festsetzungsmöglichkeiten

Rechtliche Grundlagen

- Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung im Zuge der **BauGB-Novelle 2011**
- § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB: „*Sie [Bauleitpläne] sollen dazu beitragen, [...] den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, [...]*“
- Bauleitplanung soll **Beitrag** zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung (KWA) leisten
- Klimaschutz u. KWA stehen in der planerischen Abwägung **gleichwertig** neben anderen Belangen / kein höheres Gewicht!
- Gemeinde kann gesetzliche Regelungen zum Klimaschutz (z.B. aus TEHG) **nicht** eigenmächtig **verschärfen oder konterkarieren**

Rechtliche Grundlagen

- Konkretisierung der Planungsziele nach § 1 Abs. 5 BauGB durch **Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB**, u.a. mit Klimaschutzbezügen:
 - Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Nr. 1)
 - Umweltschutzbelange (Nr. 7)
 - **Auswirkungen auf das Klima** (Nr. 7a)
 - Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Nr. 7c)
 - Vermeidung von Emissionen (Nr. 7e)
 - **Nutzung erneuerbarer Energien** sowie die sparsame u. effiziente Nutzung von Energie (Nr. 7f)
 - **Belange der Energieversorgung** u. Rohstoffsicherung (Nr. 8)
 - Belange des Verkehrs (Nr. 9) – *Förderung ÖPNV, Radverkehr*
 - Belange des Hochwasserschutzes u. Hochwasservorsorge (Nr. 12) – *Sturmflutschutz, Starkregenvorsorge*
 - Ergebnisse eines **beschlossenen Entwicklungskonzeptes** oder einer sonstigen städtebaulichen Planung (Nr. 11) – z.B. *Klimaschutzkonzept*

Rechtliche Grundlagen

- **Innenentwicklungsgrundsatz** (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB): „Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“ – hat Auswirkungen auf Klimaschutz u. KWA:
- **positiv:**
 - Förderung Nutzungsmischung und „Stadt der kurzen Wege“
 - Reduzierung Verkehrsaufkommen u. damit der THG-Emissionen
- **negativ:**
 - Verlust von Freiflächen durch bauliche Nachverdichtung
 - zunehmende Versiegelung u. Abnahme der Resilienz gegenüber Starkregenereignissen
 - Entwicklung städtischer Wärmeinseleffekte

Rechtliche Grundlagen

- **Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel** (§ 1a Abs. 2 BauGB):
- **positiv:**
 - Reduzierung des Flächenverbrauchs trägt zum Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ u. einer verkehrssarmen Stadtentwicklung bei und damit zur Reduzierung der THG-Emissionen
 - Erhalt der Wälder

Rechtliche Grundlagen

- **Klimaschutzklausel** (§ 1a Abs. 5 BauGB):
 - Belange des Klimaschutzes müssen ausdrücklich in der Abwägung Berücksichtigung finden
 - aber auch hier liegt kein Optimierungsgebot vor / kein Vorrang gegenüber anderen Belangen
- **FAZIT:**
 - in § 1 und 1a BauGB zahlreiche direkte u. indirekte Anknüpfungspunkte für Klimaschutz u. KWA
 - klimabedingte Konfliktbewältigung ist originäre Aufgabe der Bauleitplanung!

Formelle Berücksichtigung im B-Plan

- Klimaschutz u. Klimawandelanpassung als Belang in der **Umweltprüfung** nach § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB:
 - Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten **Ziele des Umweltschutzes**, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind
 - Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den **Folgen des Klimawandels** sind im **Umweltbericht** zu beschreiben und zu bewerten
 - Ergebnis der Umweltprüfung ist in der **Abwägung** zu berücksichtigen / aber auch hier kein Vorrang gegenüber anderen Belangen
 - aber durch umfangreiche Aufbereitung der Belange im Umweltbericht **Aufwertung der Klimaschutzbelange** u. damit **höhere Begründungslast** im Falle einer angestrebten Überwindung dieser Belange

Praktische Umsetzung im B-Plan

- Umweltbericht zum B-Plan „Kiefernweg“:

4 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

4.1 Umweltbericht

4.1.1.3 Darstellung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes

Masterplan 100% Klimaschutz HRO, 2014

Reduzierung der CO₂-Emissionen pro Einwohner bis 2050 um 95% gegenüber dem Bezugsjahr 1990 durch: Reduzierung der Endenergieverbräuche (Minderungsziel um mindestens 50% bis 2050 im Vergleich zu 1990, weitgehende Umstellung der Energieversorgung von fossilen auf regenerative Energieträger

Auszüge

Praktische Umsetzung im B-Plan

- Umweltbericht zum B-Plan „Kiefernweg“:

4.1.2.6 Schutzgut Klima

Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Klimaschutz

Als Mitglied des internationalen Klimabündnisses hat sich die Hansestadt Rostock verpflichtet, Treibhausgasemissionen um 10 % gegenüber dem Jahr 2010 zu senken. Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock beschloss 2008 die Aufstellung eines Konzeptes zur Energiewende und will jetzt mit einem Masterplan einen Weg aufzeigen, wie für Rostock eine Minderung der Emissionen von Treibhausgasen um 95 % im Jahr 2050 erfolgen kann.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die vorgenannten Ziele zu berücksichtigen. Eine wichtige Maßnahme besteht darin, Wärmeverluste möglichst gering zu halten und solare Wärmegewinne auszunutzen. Der Beitrag passiver Solarenergienutzung und Verlustminderung durch kompakte Bauformen kann bis zu 30 % des Heizenergiebedarfes betragen. Eine entsprechende Potenzialausnutzung wird durch eine **südorientierte Lage der Baukörper** unterstützt. Die Ausrichtung der Erschließungsstrukturen durch den B-Plan berücksichtigt dies und ermöglicht damit dem überwiegenden Teil der Neubebauungen eine günstige südliche bis südwestliche Ausrichtung.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches der **Fernwärmesatzung** der Hansestadt Rostock. Damit besteht hier ein grundsätzlicher **Anschlusszwang an Fernwärme**. Im Begründungstext wird darauf hingewiesen. Bei der Wärmeerzeugung sind dabei die gesetzlichen Anforderungen aus dem „Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) zu erfüllen. In Kombination mit einem Wärmenetz 4.0 (Niedertemperaturnetz) ist damit ein Ansatz zur Erfüllung der Gesetzesgrundlagen und gleichzeitig für eine nachhaltige technische Lösung gegeben.

Auszüge

Praktische Umsetzung im B-Plan

- Umweltbericht zum B-Plan „Kiefernweg“:

4.1.2.6 Schutzgut Klima

Klimawandelanpassung

Frischlufentstehung /-versorgung: Durch Begrenzung der GRZ und eine offene Baustruktur im Plangebiet sowie einen hohen Grünflächenanteil verbleibt mit ca. 57% der Gesamtfläche ein erhebliches Flächenpotenzial für Frischluftneubildung, so dass auch während länger anhaltender Hitzeperioden keine schwerwiegenden Probleme zu erwarten sind.

Hochwasserschutz: Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb überflutungsgefährdeter Bereiche. Problemschwerpunkte, die systematische Lösungen für den **Binnenhochwasserschutz** erfordern, werden im Integrierten Entwässerungskonzept der Hansestadt Rostock aufgezeigt. Hier werden für das Bebauungsplangebiet einzelnen Senkenlagen als sehr hoch gefährdet dargestellt; die natürlichen Abflussbahnen haben im Bestand eine niedrige Gefährdungsbewertung (Abb. 5 links: rot; hellgelb). Die Funktionseignung der Entwässerungssysteme wird damit insgesamt mit mittel bewertet – Stufe 2.

Alle Abflussbahnen und Senkenbereiche bleiben im Plangebiet erhalten und werden für wasserwirtschaftliche Funktionen zur Verfügung gehalten. Im Ergebnis der hydrologischen Untersuchungen im Plangebiet (WASTRA-Plan, 09/2017) wurden erforderliche **Regenrückhalte-räume dimensioniert und Hauptentwässerungsachsen ausgewiesen**, die eine schadlose Regenwasserbewirtschaftung auch im Falle außergewöhnlicher Starkniederschläge gewährleistet (Abb. 5 rechts). Zusätzlich wurden zur Sicherung einer geordneten Regenwasserableitung im nördlichen Teil des Plangebietes Geländeaufhöhungen im B-Plan festgesetzt. Die Überflutungsrelevanz der Baugebiete bei Starkregen und Sturzfluten ist im Ergebnis als sehr gering einzuschätzen, so dass keine Auswirkungen auf die Baugebiete des Bebauungsplans zu erwarten sind. Außerdem kann die Wasserbilanz des Gebietes dadurch – auch mit Blick auf die Klima- und Bodenfunktion des Wasserhaushalts - weitestgehend neutral erhalten werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Entwässerungssysteme sind insoweit als positiv (ohne planbedingte Beeinträchtigungen) zu bewerten. Nach der Bewertungsmatrix (Abb. 6) ergeben sich damit geringe Beeinträchtigungen - Stufe 1 für die Entwässerung und den Binnenhochwasserschutz. Die Planauswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungs-vorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Auszüge



Abb. 5: INTEK für Planungsraum Biestow / Senken und Abflussbahnen (HRO, Amt f. Umweltschutz, 11/2016); Hydrologische Untersuchungen im Plangebiet (WASTRA-Plan, 09/2017)

Praktische Umsetzung im B-Plan

- **Festsetzungsmöglichkeiten** im Rahmen des § 9 Abs. 1 BauGB:
 - Art und Maß der baulichen Nutzung (Nr. 1)
 - Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (Nr. 2)
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Nr. 10)
 - **Versorgungsflächen**, einschließlich der Flächen von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus **erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung** (Nr. 12)
 - öffentliche und private Grünflächen (Nr. 15)
 - Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (Nr. 16)
 -

Praktische Umsetzung im B-Plan

- **klimaschützende Festsetzungen im B-Plan „Kiefernweg“:**

- „Blau-Grüne-Dächer“ = Klima- und Hochwasserschutz

6.3 Die Gebäude in den Baugebieten WA 8b und WA 15 sowie eingeschossige Nebengebäude, Garagen und Carports im gesamten Plangebiet sind mit begrünten Dachflächen herzustellen, die eine geregelte Regenwasserrückhaltung mit verzögertem Abfluss ermöglichen.

(i. V. m. § 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Die festgesetzten Minstdachneigungen dürfen für die genannten Nebengebäude, Garagen und Carports unterschritten werden.

- Anlage von modellierten Mulden u. Abflussbahnen = Klima- und Hochwasserschutz

5.3 Auf den mit Nr. 3 (in einer Raute) bezeichneten Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Regenwasserbewirtschaftung‘ sind landschaftsgerecht modellierte Mulden und Abflussbahnen nach dem Leitbild des ökologischen Gewässerausbaus anzulegen: Profilierung einer naturnahen Sohle, variierende Böschungsneigungen 1:3 bis 1:7; Einbau von Rigolen. Die Flächen können im Bedarfsfall temporär geflutet werden. Im Randbereich der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise südseitig - sind einzelne Gehölzinseln anzulegen. Die verbleibenden Flächen sind durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmischung als extensive Wiesen zu entwickeln und dauerhaft zu bewirtschaften. Die Flächen sind mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich zu mähen. Wege sind mit einem Anteil von 5 % der Gesamtfläche zulässig. Auf einem 2,50 m breiten Streifen entlang der Grenzen zu den Baugebieten und entlang der Gerinnesohle der Flächen für die Wasserwirtschaft ist eine häufigere Mahd zulässig.

Praktische Umsetzung im B-Plan

- **klimaschützende Festsetzungen im B-Plan „Kiefernweg“:**
 - alle Festsetzungen zu öffentlichen und privaten Grünflächen, zu Pflanzgeboten, Maßn. für Boden, Natur und Landschaft = Klimaschutz
 - Hinweis zu Luftwärmepumpen und Mindestabständen = Immissionsschutz

I Luftwärmepumpen und vergleichbare Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie unter Berücksichtigung aller Anlagen im Einwirkungsbereich die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am nächstgelegenen Immissionsort nicht überschreiten. Dies kann erreicht werden, wenn in Abhängigkeit von ihrer Schalleistung folgende Mindestabstände eingehalten werden:

Schalleistungspegel in [dB(A)]	erforderlicher Mindestabstand
45	5,0 m
50	8,5 m
55	14,5 m
60	25,0 m
65	44,5 m

Die Berechnung der Mindestabstände beinhaltet einen Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit von 6 dB(A). Stationäre Anlagen wie Luftwärmepumpen dürfen keine tieffrequenten Geräusche erzeugen.

Weitere Instrumente – städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB

- **Regelungsmöglichkeiten:**

- **Bauliche Standards** (Anforderungen an die auf die Gebäudehülle bezogenen Transmissionswärmeverluste in Bezug zur EnEV; Anforderungen an Jahresheizwärmebedarf)
- **Effiziente Energieversorgung** (Vorgabe bestimmter Heizungsanlagen; Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen für Nah- und Fernwärmeeinrichtungen; versorgungstechn. Faktoren wie Festlegung der Wärmeversorgung (zentral/dezentral), des Energieträgers, der regenerativen Unterstützung der effizienten Speicherung u. Verteilung der Wärme)
- **Nutzung erneuerbarer Energien** (Verpflichtung zu aktiver Solarenergienutzung; Anforderungen an den Energiebedarf in Bezug zur EnEV)
- **Verfahren** (Bindung an die Ziele des Energiekonzeptes, Verfahren zur Überprüfung der Standards, Umgang mit Abweichungen (Strafen?))

Diskussionsprozess zur Energieversorgung am Beispiel Kiefernweg

- mehrere Beratungen mit Vertretern von SWR, WIRO, HRO ab April 2019:
 1. Prüfung Fernwärme-Erschließung mit **übergangsweiser Versorgung über Heizzentrale Asylbewerberheim Satower Straße**
 - nicht EnEV-gerecht
 2. Prüfung **zentrale Fernwärme-Versorgung**
 - zu großer Erschließungsaufwand
 - geringes verbindliches Abnahmepotenzial
 3. Prüfung **Erdgaserschließung**
 - Entscheidung von SWR und WIRO gegen mögliche Erdgaserschließung aus Klimaschutzgründen
 4. Endlösung: **individuelle Wärmeversorgung auf Basis Regenerativenergie** (z.B. Geothermie, Luftwärme)
 - **keine** Vorgabe/besondere Empfehlung einer **bestimmten technischen Lösung**
 - **Variantenprüfung** durch Umweltamt (verschiedene Kombinationen von Wärmepumpen mit unterschiedlicher Energiequelle und PV- bzw. Solarthermienutzung)
 - Beratungsangebote für Bauherren mit Beispielkombinationen/-berechnungen sollen in Zusammenarbeit von WIRO und Umweltamt realisiert werden, Material wird erarbeitet

Energiekonzepte in der Bauleitplanung

- bisher nur in Gebieten außerhalb des Satzungsgebietes der Fernwärme bzw. wo eine Erschließung mit Fernwärme nicht möglich war bzw. auf Initiative des Investors (z.B. Mittelmole, Werftdreieck)
- **Neu** – Klimanotstand / Sofortmaßnahmen für den Klimaschutz (2020/IV/0842; 17.06.2020):

14. Energiekonzepte für Bebauungspläne mit erneuerbaren Energien + Fernwärme

Bei der Erstellung von Bebauungsplänen soll zukünftig grundsätzlich ein Energiekonzept erstellt werden. Die Rahmenbedingungen hinsichtlich Umfang und Zuständigkeiten werden mit den beteiligten Fachämtern in geeigneter Form geregelt.

- fachliche Begleitung über Amt für Umwelt- und Klimaschutz in enger Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt u. der SWRAG
- erste Beispiele in Vorbereitung: „Warnowquartier“, „Groter Pohl“

Empfehlungen für den Agenda21-Rat

- Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung müssen weiterhin gleichwertig mit anderen Belangen behandelt werden → kein grundsätzlicher Vorrang im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber anderen Belangen möglich
 - **aber:**
 - planerische Instrumente des BauGB sollten konsequenter von allen Beteiligten angewendet und unterstützt werden
 - **Festsetzungsmöglichkeiten** im B-Plan und vielseitige Regelungsmöglichkeiten des **städtebaul. Vertrages** nutzen
 - Grundvoraussetzung: Erstellung eines **Energiekonzeptes** und die damit verbundene frühzeitige Einbindung der (Energie-)Versorgungsträger (SWRAG, WWAV, Nordwasser...) im Planungsprozess
- Erhöhung der Begründungslast der Belange in der Abwägung

Zusammenarbeit mit dem Agenda21-Rat

- Mitwirken bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Rostocker Klimaschutzstrategie
- gute Best-Practice-Beispiele aufzeigen / Impulse setzen
- stadtgesellschaftlichen Diskurs anstoßen
- Erwartungshaltung der Stadtgesellschaft u. der Politik an die Stadtverwaltung einholen

→ Agenda21-AK „Energiewende Rostock“

→ Agenda21-AK „Klimaschutz und Mobilität“